



## Beschluss zu BSG 2013-12-04

In dem Verfahren BSG 2013-12-04

– Antragsteller –

Landesvorstand Piratenpartei Sachsen-Anhalt, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin

– Antragsgegner –

wegen Beschwerde gegen „Beschluss“ des Landesschiedsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 28.11.2013 mit Az. LSG-LSA 2013-10-23-c

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 16.01.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Benjamin Siggel und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- 1. Der „Beschluss“ des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt Az. LSG-LSA 2013-10-23-c wird aufgehoben.**
- 2. Die Beschwerde wird abgewiesen.**

### I. Sachverhalt

Der Antragssteller hat am 12.09.2013 das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt (LSG LSA) angerufen, um die seiner Auffassung nach fehlende Rechtswirksamkeit einer nicht näher bezeichneten Ordnungsmaßnahme, die gegen ihn verhängt worden sei, feststellen zu lassen, da die Ordnungsmaßnahme nicht formgerecht zugestellt worden sei. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass eine Zustellung in Schriftform auf dem postalischen Wege per Einschreiben notwendig sei.

Das LSG LSA wies am 08.10.2013 darauf hin, dass das Benennen einer konkreten Ordnungsmaßnahme, die gegen den Antragsteller verhängt wurde, notwendig sei, da sonst das Verfahren nicht eröffnet werden könne.

Per E-Mail zum 23.10.2013 beantragte der Antragsteller daraufhin, auf dem Wege einer Feststellungsklage festzustellen, dass Ordnungsmaßnahmen generell erst nach Zustellung per Einschreiben wirksam werden.

Das LSG LSA wies die Klage mit einer als „Beschluss“ bezeichneten Entscheidung vom 28.11.2013 ab.

Am 04.12.2013 legte der Antragsteller „Widerspruch“ gegen die Entscheidung des LSG LSA beim Bundesschiedsgericht ein.

### II. Entscheidungsgründe

Die ursprüngliche Klage war nicht statthaft und hätte nicht zur Entscheidung zugelassen werden dürfen. Desweiteren ist die Entscheidung des Landesschiedsgerichts fehlerhaft und nicht rechtmäßig.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Daniela  
Berger

Florian  
Zumkeller-  
Quast

Georg  
von  
Boroviczeny

Harald  
Kibbat  
Ersatzrichter

Lara  
Lämke  
Ersatzrichterin

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter



## 1. Zuständigkeit

Das Bundesschiedsgericht ist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO a.F. zuständig. Der Antragssteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland, der Antragsgegner Gliederungsorgan der Piratenpartei Deutschland.

## 2. Subsidiarität der Feststellungsklage

Eine Feststellungsklage ist gegenüber einer Anfechtungsklage subsidiär. Der von einer Ordnungsmaßnahme Betroffene hat nicht die Wahl, ob er sich mit einer Anfechtungsklage oder einer Feststellungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme wendet. Eine Feststellungsklage kann nur über Lebenssachverhalte geführt werden, in denen eine Anfechtungsklage nicht statthaft ist und auch nie war. Im Falle einer Ordnungsmaßnahme ist regelmäßig die Anfechtungsklage statthaft. Im Zuge der Anfechtung würde auch die formelle Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme vom Gericht überprüft. Ist die Anfechtungsklage jedoch bereits verfristet, ist auch eine Feststellungsklage nicht mehr statthaft, da es andernfalls möglich wäre, die Klagefristen zu unterlaufen. Die Ordnungsmaßnahme ist dann in Rechtskraft erwachsen und kann vom Antragssteller nicht mehr mittels der Parteischiedsgerichtsbarkeit angegriffen werden. Insoweit hätte das LSG den Antrag bereits als unzulässig abweisen müssen.

## 3. Verletzung in eigenem Recht

Selbst bei unterstellter Zulässigkeit der Feststellungsklage muss eine Verletzung in eigenem Recht nachgewiesen werden, § 8 Abs. 1 SGO a.F. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, weshalb die Anrufung als unzulässig hätte abgelehnt werden müssen.

## 4. Formfehler der Entscheidung

Unabhängig von der vom Landesschiedsgericht nicht erkannten Unzulässigkeit der ursprünglichen Anrufung unterliefen dem Landesschiedsgericht bei der Entscheidung Fehler.

Auch wenn die Entscheidung des LSG LSA „Beschluss“ genannt wird, handelt es sich inhaltlich um ein Urteil, denn nur ein solches kann ein eröffnetes Verfahren beenden, § 12 Abs. 5 SGO a.F.

Die Schiedsgerichtsordnung kennt nur kontradiktorische Verfahren, § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGO a.F.

Die Entscheidung des LSG LSA benennt keinen Antragsgegner. Die Benennung des Antragsgegners ist zwingend erforderlich, und dient unter anderem dem Berufungsgericht zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Berufungsklage.

Dem Urteil ermangelt es neben den zu nennenden Antragsgegner auch an dem nach § 12 Abs. 3 Satz 1 SGO a.F. zwingenden Urteilelement der Sachverhaltsdarstellung.